

Die Einführung der Zunft-Verfassung in Rheinfelden

Autor(en): **Schröter, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **4 (1887)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus all diesen Aufzeichnungen geht deutlich hervor, daß die menschlichen Schwächen und Leidenschaften, der Drang nach Erwerb und die Sucht reich zu werden, in hervorragendem Maße der Klasse der Wirth eigen gewesen; Heuchelei und Verrath selbst haben bei ihnen eine Rolle gespielt, zu manch schnödem Handel ließen sie sich verleiten. Allein auch großherzige Ideen, politischer Verstand und Scharfsinn lassen sich bei ihnen nachweisen und durch eine Anzahl von Vertretern dieser Berufsklasse ist ein schöner Zug erkennbar, nicht bloß nach Wiederherstellung alter durch die Tradition oder durch Brief und Siegel erworbener Volksrechte, sondern auch auf Gleichberechtigung mit andern durch zufällige Verumstündungen höher gestellten Mitbürgern. Dieses Streben nach Erhaltung der Volksrechte und nach Erweiterung derselben, für das Viele mit Gut und Blut eingestanden sind, gereicht ihnen zum Nachruhm und bildet jedenfalls das schönste Blatt in der Geschichte des schweizerischen Wirthschaftswesens der alten Zeit.



Die Einführung der Zunft-Verfassung in Rheinfelden.

Von Pfr. Dr. Karl Schröter. †

(1331.)

Die Gemeindeverfassungen der Städte im 13. Jahrhundert waren vorherrschend aristokratische. Einzelne rathsfähige Geschlechter, Vollbürger, bildeten den Stadtrath; in ihren Händen lag die Verwaltung der Stadt, wozu die Neubürger (meistens Handwerker) nichts zu sagen hatten.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts finden wir nun in vielen Städten Deutschlands die Kämpfe zwischen den rathsfähigen Geschlechtern und der übrigen Stadtgemeinde, Erhebungen des Handwerksstandes, welche bald mehr, bald weniger gewaltsam waren, immer aber mit Veränderung der Stadtverfassung endigten. Solche Bewegungen waren 1330 in Speier und Magdeburg, 1332 in Mainz und Straßburg, 1336 in Zürich, ausgegangen von den Handwerkerzünften, welche sich gegenüber den alten Geschlechtern, dem städtischen Adel, einen Antheil an der Stadtverwaltung erkämpften.

Ähnliches geschah nun auch in Rheinfelden im Jahr 1331.

Als im Jahr 1218 mit Berchtold V. das Haus der Zähringer ausgestorben war, fiel Stadt und Herrschaft Rheinfelden an das Reich. Die Herrschaft wurde durch einen Burggrafen, den der römische König setzte, verwaltet; die Stadt dagegen erhielt als freie Reichsstadt das Recht der Selbstverwaltung, die Gerichtsbarkeit im vollsten Umfange. Diese Rechte wurden bestätigt von den römischen Königen, im Jahre 1225 von den beiden Hohenstaufen, Friedrich II. und Heinrich V., 1274 und 1276 von Rudolf dem Habsburger, 1293 von Adolf, 1299 von Albrecht I., 1309 von Heinrich VII. und 1315 von Friedrich, dem Gegenkönig Ludwig des Bayern.

Den genauen Inhalt der städtischen Verfassung kennen wir nicht, da die Urkunde im Jahr 1530, beim Brande des Rathhauses, leider ein Raub der Flammen wurde. Allein einzelne Umstände und Angaben, wie sie aus Urkunden und historischen Bruchstücken aus jener Zeit hervorgehen, zeigen, daß die Verfassung denjenigen der übrigen zähringischen Städte (Freiburg, Zürich, Bern, Burgdorf *z.*) ähnlich war.

Die Verwaltung der Stadt war im Besitz der alten Geschlechter. Zu diesen gehörte der ehemalige Landadel, der in der Stadt den Wohnsitz aufgeschlagen: die Ritter von Eptingen (Gutenfels), von Bellikon, von Hertenberg, von Tegerfelden, von Büchheim, vor Allem aber die alten Dienstleute der Zähringer Herzoge: die Truchessen von Rheinfelden. Dazu kamen die Geschlechter, welche, als Lehensmänner dieser Herzoge, in Rheinfelden sich niederließen und sich nach ihrer ursprünglichen Heimath benannten: die von Seckingen, von Bern, von Schopfheim, von Nollingen *z.*, endlich bürgerliche Geschlechter, von denen einzelne zur Ritterwürde stiegen wie die Spiser, von Eschon, Kelhalden, zem Hopt, auf dem Markte (in foro), an der Brücke, Meli, im Steinhuse, Heiden *z.*— Die Namen dieser städtischen Adelsgeschlechter waren größtentheils hergenommen entweder von ihren Landbesitzungen, oder dem Platze, wo ihre Wohnung stand, oder von den Abzeichen ihrer Häuser.

Der Handwerksstand, zuerst aus Hörigen bestehend, hatte sich unter dem Schutze der Reichsfreiheit in Rheinfelden, wie in andern Städten, ausgebildet. So lange in der Zeit des sog. Zwischenreiches die Städte gemeinschaftlich nach Freiheit und Unabhängigkeit strebten und Rheinfelden in den Kämpfen zwischen Rudolf von Habsburg und dem Bischofe von Basel die neutrale Stellung aufgeben mußte, und dem Letztern sich hin-

neigte, lag es nicht in dem Bestreben des Handwerkerstandes, in die Stadtverwaltung einzugreifen. Gerne überließ er sich der Leitung der alten Geschlechter, fügte sich ihren Anordnungen und hatte Gelegenheit zu Vermögen, und dadurch zu Ansehen und Einfluß zu gelangen. Als aber die Zustände des Reiches geordnet, die Freiheiten der Stadt durch König Rudolf gesichert waren, da zeigten sich die aristokratischen Geschlechter übermüthiger; das Stadtgut, wozu die reichen Handwerker bedeutend beitrugen, wurde einseitig verwaltet und die Mehrzahl der Bürger mußte sich der Willkür einzelner Patrizier fügen. Das Mißverhältniß rief nun das Verlangen der Handwerker-Zünfte hervor, auch eine höhere politisch berechtigtere Stellung in der städtischen Verfassung einzunehmen. Dazu verhalf nun ein Umstand eigener Art.

Der römische Kaiser Ludwig war in Geldverlegenheit und um sich zu helfen, griff er nach einem Mittel, das in jener Zeit gewöhnlich war — er verpfändete freie Reichsstädte. Im Jahr 1330 versetzte er die Städte Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Rheinfelden den Herzogen von Oesterreich um die Summe von 20,000 Mark Silber. Durch diese Verpfändung kamen die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich in den Besitz und Genuß der Pfandgüter, bis ein Kaiser dieselben wieder auslöse. In der Urkunde versprach Ludwig den Herzogen diese Städte innert vier Wochen einzuhändigen, allein er fand bei Zürich und St. Gallen einen solchen Widerstand, daß er für diese Breisach und Neuenburg am Rhein in Verfaß geben mußte.

Für die Stadt Rheinfelden war diese Verpfändung ein harter Schlag. Zwar hatte Ludwig in einer Urkunde das Versprechen gegeben, daß die Bürger bei allen ihren alten Rechten und Freiheiten bleiben und mit keinen weitem Steuern oder Abgaben belastet werden sollten, als sie dem Reiche schuldig wären. Auch versprach Herzog Otto durch einen Revers, dies zu halten; allein man wußte wohl, und die spätere Zeit lehrte es auch, wie solche Versprechen gehalten werden. Diese Wendung der Dinge benutzten die Neubürger (die Zünfte), um eine Vertretung im Rathe zu erhalten und so kam ein Jahr nach der Verpfändung am 31. August 1331 ein Uebereinkommniß zwischen den alten Geschlechtern und den Handwerkern zu Stande. Der österreichische Einfluß mag dabei mitgewirkt haben, vielleicht um sich die Mehrzahl der Bürger geneigt zu machen; wenigstens wurde die Urkunde vom österreichischen Landvogte Hermann von Landenberg mitbefiegelt.

Die Grundzüge dieser neuen Verfassung sind nun folgende:

Der Rath besteht aus dem Schultheiß und sieben Rätthen, wovon vier aus den alten Geschlechtern und drei aus den Zünften genommen werden sollen; daher die Benennung „der alte und der neue Rath“.

Die Bürgerschaft (Handwerker) ist in drei Zünfte eingetheilt; an der Spitze einer Jeden steht ein Zunftmeister vom Rathe gewählt.

Ohne Wissen und Willen der Zunftmeister darf der Rath nichts kaufen noch verkaufen.

Denselben soll stets Kenntniß gegeben werden von dem Zustande der Gemeindeverwaltung.

Mit ihrer Zustimmung soll der Gemeindegutsverwalter (vngeltner) und das Disziplinargericht gewählt werden.

Bei Steuern ist die Bürgerschaft anzufragen und zu berathen. Die Steuerkommission soll aus einem Mitgliede des alten Rathes (Adel) einem des neuen Rathes (Bürger) und dem Schultheißen bestehen.

Jedes Jahr hat der Rath den Zunftmeistern und einem Ausschusse der Zünfte (die Vierer und Sechser) Rechenschaft über die Amtsführung zu geben.

Endlich hat jedes Rathsglied bei Antritt seines Amtes die Rechte der Zünfte zu beschwören.

Mit der Zeit erhielten diese Bestimmungen wesentliche Veränderungen. So finden wir, daß wenige Jahre später die Zünfte schon sechs, der Adel aber (die Herrenstube) nur zwei Vertreter im Rathe hatten.

Die besondern Angelegenheiten der Zünfte wurden geleitet vom Zunftmeister, dem ein engerer Ausschuß von vier und ein weiterer von sechs Mitgliedern beigegeben war. Ihnen lag auch die Gerichtsbarkeit in eigentlichen Handwerks- und Zunftangelegenheiten ob.

Um in eine Zunft aufgenommen zu werden, bedurfte es eines guten Leumunds* und einer Einkaufssumme. Diese war verschieden; bei der Brodhäckerzunft betrug der Einkauf im Jahr 1364: für die Zunft 2 Pfund,

*) Man sol och wissen, daz wir der Zunftmeister vnd die meister dirre zünfte sin vbereinkommen. Wer in dirre Zunft komen will, daz der Zunftmeister vj soll stan vnd sol dri stund vragen die meister by einem Eyde die er dizmales bi ime mag han ob ieman dehein Bosheit von ime wisse oder deheim ding da von er der zünfte vntwidrig si oder da von er der zunft nüt fölle han zc.

(Erneuerte Zunftordnung vom Jahr 1364.)

für jeden Meister 1 β , für den Zunftknecht 6 Heller; bei der Weberzunft: 2 Pfund, jedem Meister 5 β und ein Viertel Wein und dem Knechte 6 Heller; bei der Mertzellerzunft war der Einkauf 30 β . — Die Einkaufssumme blieb nicht gleich, beinahe in jedem Jahrzehnt finden wir eine Erhöhung oder Erniedrigung derselben, je nachdem die Zunft Ueberfluß oder Mangel an Mitgliedern hatte.

Eigenthümlich ist der Wechsel in den Namen der Zünfte. Zuerst hießen sie: die Brodbäcker, die Mertzeller und die Weber. Hundert Jahre später: (1440) die Smiden, Brodbäcker und die Metzger und wieder hundert Jahr später: die Kaufleute, Gilgenberg und Bock. Letztere Benennungen erhielten die Zünfte von den Zunfthäusern, in welchen sie ihre Zusammenkünfte hielten und die zugleich Trinkstuben waren.*

Diese Zusammenkünfte in den Zunfthäusern waren theils politische, theils gesellige. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde keine allgemeine Bürgerversammlung abgehalten, außer am Pfingstmontag, wo die Rathserneuerung und der feierliche Umzug der bewaffneten Zünfte stattfand. Was von den Bürgern berathen oder denselben bekannt gemacht werden mußte, wurde jeder einzelnen Zunft vorgelegt.

Wir fügen schließlich die Stiftungsurkunde der Zünfte bei, welche für die Geschichte der Stadt Rheinfelden von Interesse ist und deren Mittheilung Manchem willkommen sein wird:

„Alle die disen brief ane sehent oder horent lesen de selen wissen, dz wir der Schultheize vnd der Rat von Rinvelden und die Burger gemeinlich derselben stat oberein sin komen dur des Runges ere und der stat nutz vnd notdurft, daz in derselben stat iemer sun sin drie zunfte vnd sulen die han drie zunftmeistere die der Rat wellen sol. vnd sulen die sweren dem Rate gehorsam ze sinde aller gewonlicher Dinge, vnd solen och von den drin zunften drie beschieden man sin in dem rate. man sol och wissen daz wir der Schultheizze vnd der Rat mit den drin zunften sin oberein komen, vnd si mit vns, dur vnser stat nutz, vnd ere, daz wir kein gut süllen vfnemen noch gewinnen, weder mit kuffen noch uffen gesuch, weder an kristen noch an juden, want mit der zunftenmeister willen vnd wissende. Wir sulen och mit irem willen und ir wissende gesten swez wir nu schuldig

* Die betreffenden Zunfthäuser waren: zum Gilgenberg das jetzige Haus des Hrn. Uhrenmachers Alfred Schrenk; zu den Kaufleuten das Haus des Hrn. J. B. Dietschy zur Krone (dasselbe führte auch noch den Namen zum „Drachen“); zum Bock der obere Theil des jetzigen Hauses zum Salmen.

fin oder har nach schuldig werden. Wissen sol man och, daß wir der stat vngelt vnd vnzuchte besetzen sun mit der Zunftmeister wissende, vnd mit ir rate, als vns vnd si dunket daz es der stat nutz ere si. Man sol och wissen, daz der Schultheizze und der Rat und die Burger gemeinlich ober- ein sin komen, wenne daz ist, daz man ein gewerf uf legen wil, so sol man die Burger gemeinlich zu einander samnen, an alle gnade, vnd sun och die gemeinlich oberein komen, wez si denne ze male bedurffen, vnd vf legen wellen. vnd swenne daz beschihet, so sol der Schultheizze vnd drie von nuwen Rate, vnd einer von altem Rate, die der Rat wellen und nemmen sol bi dem gewerffe sitzen. Man sol och wissen, daz der drier zunften jeglicher Einen vs ir zunfte wellen, vnd nemmen sulen, die och zu den vorgenant Schultheizzen vnd zu den vieren des Rates sitzen sulen, vnd och die Aechtowe gemeinlich bi irem eide daz gewerf of legen, vnd samenen nach der gewohnheit vnd nach dem rechte als ez vor alter har kommen ist, vnd nit fur baz ane geverde. Man sol och wissen, wenne daz ist, daz der Rat vf gat der des jares Rat ist gesin, vnd der nuwe Rat in gat, daz denne der alte Rat vnd der nuwe Rat zu inen besenden sülen die drie zunftmeister vnd sol jeglicher zunftmeister mit ime nemen die Sechse, die zu einer zunft hörent, vnd sol man vor dien gemeinlich verrechnen gewerf, vnd vngelt, vnzuchte vnd alle die nutze die der stat, des jares gevallen sint, wie sie genannt sint, ane alle geverde. Ez sun och alle die den bevolhen sint die vorgenant nutze des jares in ze nemende von des Rates wegen vor dem vorgenant Schultheizzen vnd vor dem Rate vor den Zunftmeistern vnd zunften die da vorbenemmet sind bi dem eide, so si darumbe sweren sun, offenen ünd sagen jeglicher, waz ime worden ist des jares von dem, so er enphlegen hat, ane alle geverde. Och sol man wissen, daz wir mit den zunftmeistern sin vberlein komen. Swer in den Rat wirt genomen, het der nit geschworen, daz er die zunfte nit wende, noch wider ir nit tu, daß der sol sweren mit guten truwen ane alle geverde, daz er niemer wider die zunft nit gewerbe, noch tu, noch wende, weder mit Worten noch mit werken.

Wir der Schultheizze, vnd der Rat vnd die Burger gemeinlich haben geschworen allez da vor mit geschrift vs bescheiden ist, stete ze habende vnd ze haltenne ane alle geverde. Vnd des ze einem offene vnkunde, so han wir die vorgenant der Schultheizze vnd der Rat von Rinvelden und die Burger gemeinlich derselben stat vnser Burgeringefigel von Rinvelden gehenket an disen gegenwärtigen brief. Ich Herman von Landenberch, Ritter,

Landvogt im Ergowe, vnd im Elfaz der edelen Herren der Hertzogen von Oesterrich, wan ich bi allen disen vorgenant Dingen bin gewesen, und mit minem willen und mit minem Räte beschehen ist, so han ich durch bette des vorgenant des Schultheizzen des Rates vnd der Burger gemeinlich von Rindelden ze einer deste meren sicherheit min eigen ingesigel gehenket an disen gegenwärtigen brief. Dirre Brief war gegeben do man zalte von Gottes geburte Druzehen hundert jar, darnach in dem Eine und drissigosten jar, an dem nesten Samstag vor sant verentage einer heiligen megede."

Zur Geschichte der Hexenprozesse.

Gleich den meisten Orten und Landschaften Süddeutschlands, hat auch das Frickthal Denkmale von Opfern des Wahnsinns und Aberglaubens, Prozesse und Strafurtheile gegen vermeintliche Verbündete des Satans aufzuweisen. So wurden in Rheinfelden, nach den zum Theil ausführlichen und vollständigen Akten, in einem Zeitraum von 70 Jahren bei 60 Personen wegen Hexerei mit Feuer und Schwert hingerichtet.

Der erste Scheiterhaufe zur Verbrennung von drei solcher Unglücklichen wurde im Jahr 1545 gebaut, also gerade nach Unterdrückung der Reformation in Rheinfelden. Wie uns die Statistik und die Geschichte der deutschen Hexenprozesse lehrt, begannen dieselben erst nach Erscheinen der Bulle Innozenz VIII. (1484), obwohl weder die Bulle, in welcher dieser Papst das Ausrotten und Verbrennen der Hexen befahl, noch der sog. „Hexenhammer“ (eine Anleitung zur Tortur und Inquisition der Hexen) in der ersten Zeit unter dem deutschen Volke Anklang fanden. Um so merkwürdiger sind die vereinzeltten Erscheinungen von Zaubereien und deren Bestrafung vor dieser Zeit.

Eine solche finden wir im Laufenburger Stadtbuch. Im Jahr 1473 wurde daselbst eine Frau mit Verbannung bestraft, weil sie durch Liebesränke die Eheleute zu Untreue verleitete. Das Buch sagt: Anno dni LXXIII^o am Mentág vor Mathe ist Gret Runtzi, Uly Runtzis